

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuss

K 1/5 -Rechtsamt-
Az. A 04-47/97 Bitte stets angeben!

Fulda,31.10.97/Ru.

Vorlage an den Kreistag

über den Kreisausschuss

1. Vereinigung der Kreissparkasse Fulda und der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda durch Vereinbarung zwischen Landkreis Fulda und Stadt Fulda
2. Änderung und Neufassung der Satzung der Kreissparkasse
3. Beteiligung der Stadt Hünfeld an den Gewinnausschüttungen der künftigen Sparkasse Fulda

Zu 1.:

Intensive Verhandlungen der Vorstände und der Verwaltungsratsvorsitzenden haben zu dem Ergebnis geführt, den zuständigen Gremien die Vereinigung beider Sparkassen zu empfehlen. Der Vorschlag lautet konkret, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes (HSpG), die Fusion im Wege der Aufnahme der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda durch die Kreissparkasse unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Gemeinschaftssparkasse zu vollziehen.

Die Vereinigung setzt eine entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) zwischen den Gewährträgern Landkreis Fulda und Stadt Fulda voraus, die gleichlautender Beschlüsse des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung bedarf. In dem vorangegangenen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren haben die Vorstände und Verwaltungsräte der beiden Sparkassen sowie der Kreisausschuss und der Magistrat dem Vereinbarungsentwurf ihre Zustimmung erteilt, der vom Rechtsamt des Landkreises in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen- Thüringen erarbeitet wurde.

6.7.4

Der Vereinigungsvertrag enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Bildung einer Gemeinschaftssparkasse (§ 1) mit der Bezeichnung Sparkasse Fulda" und der Bezeichnung "Sparkasse Hünfeld, Niederlassung der Sparkasse Fulda" für die bisherige Niederlassung Hünfeld der Kreissparkasse ab dem 1. April 1998 .
- Festlegung der Haftungs- und Gewinnausschüttungsverteilung (§ 2) mit 65 % für den Landkreis Fulda und 35 % für die Stadt Fulda.
- Der Verwaltungsrat soll bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31.03.2001) kumulativ aus den Mitgliedern der Verwaltungsräte beider bisherigen Sparkassen bestehen. Da die Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda durch die Aufnahme in die Kreissparkasse untergeht, ist eine Nachwahl seitens der städtischen Gremien erforderlich (§ 3 Ziff.3 der Vereinbarung).
- Ab der nächsten Wahlperiode (01.04.2001) soll der Verwaltungsrat entsprechend § 5a Abs. 2 HSpG aus 15 Mitgliedern bestehen (§ 3 Ziff. 2). Erster Verwaltungsratsvorsitzender für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Vereinigung soll der Landrat sein (§ 3 Ziff. 4).
- Die Zusammensetzung des Kreditausschusses (§ 4) soll entsprechend der Regelung für den Verwaltungsrat in der Übergangszeit kumulativ erfolgen.
Ab der nächsten Wahlperiode gehören dem Kreditausschuss 4 Mitglieder an.
Für den Bereich Hünfeld soll weiterhin ein eigener Kreditausschuss in der bisherigen Besetzung bestehen.
- Dem Vorstand sollen die bisherigen 4 Vorstandsmitglieder beider Institute unter Vorsitz des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse angehören.
Mit dessen Ausscheiden soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda den Vorsitz übernehmen (§ 5).
Aufgrund der Wahl- bzw .Bestellungsrechte der zuständigen Gremien können die entsprechenden Regelungen nur in Form von Empfehlungen gefasst werden.

Zu 2.:

Die notwendige Änderung der Satzung der Kreissparkasse soll als Neufassung beschlossen werden, damit auch für die Mitarbeiter und Kunden beider Sparkassen die Übersichtlichkeit und die Rechtssicherheit gewahrt wird. Sie bedarf wie die Vereinigungsvereinbarung des übereinstimmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf ist auf der Grundlage des Vereinigungsvertrages von der Rechtsabteilung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen- Thüringen erarbeitet und in Abstimmung mit den Beteiligten ergänzt worden.

Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung der Kreissparkasse sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht. Die wesentlichen Änderungen seien wie folgt kurz erläutert:

Zu § 1:

Neben der entsprechend §§ 1 und 2 des Entwurfes des Vereinigungsvertrages erfolgten Einarbeitung der Stadt Fulda als weiterem Gewährträger, des neuen Namens der Sparkasse, des geänderten Geschäftsgebietes sowie des Haftungsverhältnisses der beiden Gewährträger im Innenverhältnis ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung über die Wappenführung im Siegel der neuen Gemeinschaftssparkasse zu treffen. Die Beteiligten haben Einvernehmen darüber hergestellt, das das Siegel der "Sparkasse Fulda" diese Bezeichnung als umlaufenden Schriftzug tragen soll sowie die Wappen des Landkreises Fulda und der Stadt Fulda in der unteren Hälfte, das Sparkassensignet in der Mitte der oberen Hälfte des weiteren ist der Name des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen aktualisiert (vgl. auch § 24 Satz 1, § 38 Abs. 2 und § 40 Abs. 1).

Zum Sparverkehr:

Die Änderungen in §§ 3,4, 5, 6 und 8 stehen nicht im Zusammenhang mit der Fusion, sondern geben den durch die Erlasse des Hess. Wirtschaftsministeriums vom 15.02.1993 und 12.07.1993 geschaffenen aktuellen Stand des den Sparverkehr regelnden Geschäftsrechtes wieder. Das Ministerium erwartet im Zuge der Neufassung von Sparkassensatzungen bei Fusionen eine diesbezüglich Anpassung.

Zu § 29 I § 41a:

Die Satzungsbestimmung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ab 01.04.2001 entspricht den diesbezüglichen Vereinbarungen unter § 3 Nr. 2 des Entwurfes des Vereinigungsvertrages. Dabei ist wie bisher zu berücksichtigen, das gemäß § 5b Abs. 1 Satz 4 HSpG von den gewählten Mitgliedern nicht mehr als die Hälfte den Organen der Gewährträger, aber nicht mehr als ein Mitglied den Verwaltungsorganen angehören dürfen.

6.7.4

Die Übergangsregelung für die Verwaltungsratszusammensetzung während der laufenden Wahlperiode (vgl. § 3 Nr. 3 des Entwurfs des Vereinigungsvertrages) wurde als § 41 a in den Satzungsentwurf eingefügt.

Zu § 32/§ 41b:

Die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs des Vereinigungsvertrages vereinbarte Zusammensetzung des Kreditausschusses ab dem 01.04.2001 wurde in § 32 Abs. 1 eingearbeitet, während die in § 4 Abs. 1 des Vereinigungsvertrages vorgesehene Übergangsregelung als § 41b des Satzungsentwurfs berücksichtigt ist.

Zu § 36 Abs. 8:

Bei den Vertretungsregelungen war der Name der Sparkasse anzupassen.

Zu § § 39.42.43:

Da die vereinigte Sparkasse die Anstalt zweier Gewährträger sein wird, sind Satzungsänderungen von den Vertretungskörperschaften sowohl des Kreises Fulda als auch der Stadt Fulda zu beschließen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 des Entwurfes des Vereinigungsvertrages). Da die Veröffentlichung von Änderungssatzungen durch beide Gewährträger erfolgen muss (§ 42 Abs. 1 des Satzungsentwurfs), können Satzungsänderungen erst am Tage nach der letzten Bekanntmachung inkraft treten, es sei denn, es wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt (in diesem Fall der 01.04.1998; vgl. § 43 Abs. 1 des Satzungsentwurfes).

Zu § 40:

Auch bei der Entscheidung über eine eventuelle Auflösung der gemeinsamen Anstalt haben die Vertretungskörperschaften beider Gewährträger entsprechende Beschlüsse zu fassen (Abs. 1) und die Auflösung zu veröffentlichen (Abs. 2). Entsprechend den Verteilungsquoten hinsichtlich der Haftung im Innenverhältnis werden die Gewährträger nach Abs. 5 im Falle der Auflösung der Sparkasse an den nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen beteiligt.

Anmerkung:

Im Laufe des Jahres 1998 ist mit einer Änderung der verbindlichen Mustersatzung durch das zuständige Ministerium zu rechnen. Kreistag und Stadtverordnetenversammlung werden dann über die formelle Anpassung der Sparkassensatzung erneut zu befinden haben. Wegen der Ungewissheit des Termins, zu dem die Mustersatzung zu erwarten ist, kann nicht empfohlen werden, die Vereinigung der beiden Sparkassen noch aufzuschieben.

6.7.4

Zu 3.:

Aufgrund der Fusionsvereinbarungen zwischen den Sparkassen der Stadt Hünfeld und des Landkreises Hünfeld (1937) und den Kreissparkassen Hünfeld und Fulda (1972) steht der Stadt Hünfeld ein Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse zu. Dieser Anspruch gilt auch nach der Vereinigung der Kreissparkasse mit der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda weiter.

Berechnungsmaßstab sind die Gesamteinlagen und das Kreditvolumen im Verhältnis des Geschäftsbereichs der Stadt Hünfeld zu den Geschäftsbereichen des Altkreises Hünfeld und des heutigen Landkreises Fulda.

Dementsprechend beträgt der bisherige Anteil der Stadt Hünfeld an den Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse $\frac{3}{8}$ (Anteil der Stadt Hünfeld an der ehemaligen Kreissparkasse Hünfeld) von 24,5 % (Anteil der ehemaligen Kreissparkasse Hünfeld an der Kreissparkasse Fulda).

Der so errechnete Messbetrag entspricht etwa 9 % von der 65 %igen Gewinnausschüttung der künftigen Sparkasse Fulda an den Landkreis Fulda.

Beschlussvorschläge:

- 1. Der Kreistag stimmt dem Vereinigungsvertrag gemäß Anlage 1 zu.**
- 2. Der Kreistag beschließt die Änderung und Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Fulda als Satzung (gemäß Anlage 2).**
- 3. Die Stadt Hünfeld soll von den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Fulda an den Landkreis Fulda 9 v. H. erhalten.**